

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-602.034/0001-V/8/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • MMAG JOSEF BAUER
DR. MATTHIAS SCHMIDL
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
MATTHIAS.SCHMIDL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-2219 BZW 2493
IHR ZEICHEN • BMF-010000/0024-VI/1/2011

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
Mit E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz erlassen wird und das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Stiftungseingangssteuergesetz, die Bundesabgabenordnung und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Einleitend wird festgehalten, dass eine Frist von lediglich vier Arbeitstagen – wie im vorliegenden Fall eingeräumt – keinesfalls eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Entwurfs ermöglicht. In diesem Zusammenhang wird erneut auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 dieser Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Artikel 1 (EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz):

Zu § 4 EU-VAHG

In § 4 Z 2 erscheint die Wendung „[Verbrauchssteuern], soweit sie nicht auf Ebene der gebiets- und verwaltungsmäßigen Einheiten eines Mitgliedstaates erhoben werden“ unklar. Sofern eine „Anknüpfung“ an ausländisches Recht gemeint ist, sollte wohl ausdrücklich auf den ersuchenden Staat Bezug genommen werden. Geht es um die Verhältnisse in Österreich, sollte die Formulierung auf die in Österreich übliche Terminologie abstellen. Die Frage, ob ein Zollamt oder ein Finanzamt für das Verfahren zuständig ist, berührt das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter im Sinne des Art. 83 Abs. 2 B-VG, weshalb eine hinreichende klare Regelung erforderlich ist.

Zu § 5 EU-VAHG:

Zu § 5 Abs. 2 Z 3 wird aus datenschutzrechtlicher Sicht angeregt, nach dem Hinweis auf den Ordre public den Zusatz „oder gewährleistete Grundrechte, insbesondere auf dem Gebiet des Datenschutzes“ aufzunehmen. Es wird dabei nicht übersehen, dass § 5 Art. 5 der Richtlinie 2010/24/EU entspricht und ein entsprechender Zusatz dort nicht vorgesehen ist. Jedoch hat es das Bundesministerium für Finanzen auch bei § 7 Abs. 1 letzter Satz für möglich erachtet, das Auskunftsrecht gegenüber entsendeten Beamten einzuschränken, obwohl dies in Art. 7 der Richtlinie 2010/24/EU nicht vorgesehen ist. Abgesehen davon erscheint der oben angeführte Zusatz auch im Lichte von Art. 8 der EU Grundrechte-Charta gerechtfertigt und geboten.

Zu § 6 EU-VAHG:

Es sollten nähere Ermessensrichtlinien in das Gesetz aufgenommen werden, wann die österreichischen Vollstreckungsbehörden von der Ermächtigung, über Erstattungen im Wege des zentralen Verbindungsbüros zu informieren, Gebrauch machen sollen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes):

Zum vorgeschlagenen § 4a sollte geprüft werden, ob das Erfordernis des Bestehens einer umfassenden Amtshilfe für den Spendenabzug als kohärente Rechtfertigung der Beschränkung angesehen werden kann, wenn dieses Amtshilfeerfordernis für die Einrichtungen gemäß Z 5 und 6, die laut dem Entwurf nicht geändert werden sollen, offenkundig nicht Voraussetzung ist. Weiters ist darauf hinzuweisen, dass beim derzeitigen Stand nicht mit allen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes eine solche Amtshilfe bestehen dürfte, weshalb insoweit eine gewisse Ungleichbehandlung mit Drittstaaten gegeben sein könnte. Schließlich wird – ungeachtet dessen, dass die Unionsrechtskonformität vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist – angeregt zu prüfen, ob mit der Änderung des § 4a Abs. 2 Z 1 den im Urteil des EuGH in der Rs. C-10/10 dargelegten unionsrechtlichen Vorgaben entsprochen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Es sollte geprüft werden, ob die Anordnung, dass die geplante Neuregelung des § 9 Abs. 8 auf alle offenen Veranlagungen anzuwenden ist, im Einzelfall möglicherweise zu einer erheblich belastenden Rückwirkung führen kann, deren Rechtfertigung darzulegen wäre.

Zu Artikel 5 und 6 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 und des Stiftungseingangssteuergesetzes):

Der Entwurf schlägt vor, Grundstückszuwendungen von der Stiftungseingangssteuer zu befreien und derartige Zuwendungen künftig mit Grunderwerbsteuer zu belasten. Im Ergebnis dürfte damit in den meisten Fällen die effektive Steuerbelastung einer solchen Zuwendung gleich hoch bleiben.

Aus der Sicht des Gleichheitssatzes ist die Befreiung von Grundstückszuwendungen von der Stiftungseingangssteuer rechtfertigungsbedürftig. Die grundlegende Belastungsentscheidung des Gesetzgebers besteht offenkundig darin, alle Vermögenszuwendungen an eine Stiftung zu besteuern. Bislang sind im § 1 Abs. 6 StiftEG nur wenige Ausnahmen von der Besteuerung vorgesehen, die alle rechtfertigungsbedürftig und nach hier vertretener Ansicht auch sachlich gerechtfertigt sind (zB bei Gemeinnützigkeit bzw. kann bei § 1 Abs. 6 Z 3 eine verfassungsrechtliche Deckung durch das Endbesteuerungsgesetz argumentiert werden). Würde der vorliegende Vorschlag umgesetzt, hinge die Höhe der Belastung mit Stiftungseingangssteuer künftig weniger davon ab, was der Stiftung insgesamt an Vermögen zugewendet wird, sondern davon, welche Art von

Vermögen erworben wird. Es erscheint vor dem Hintergrund der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung fraglich, ob eine derartige Begünstigung von Grundstückszuwendungen im StiftEG mit der anderweitigen Belastung durch Grunderwerbsteuer bzw. allenfalls auch mit der besonderen Funktion von Grundbesitz (Begründungserwägungen in diese Richtung finden sich zT in VfSlg. 18.093/2007) sachlich hinreichend gerechtfertigt werden kann.

Im Übrigen wird damit die Problematik der historischen Einheitswerte im Grunderwerbsteuerrecht in ihrem Anwendungsbereich weiter ausgedehnt. Zwar sind die Steuersätze im Grunderwerbsteuergesetz (inklusive des so bezeichneten und weiterhin nur nach dem Einheitswert berechneten „Stiftungseingangssteueräquivalents“) wesentlich niedriger als der Höchststeuersatz von 25 %, der im Erkenntnis VfGH G 150/10 zur Begründung der Verfassungswidrigkeit der Bewertung mit den Einheitswerten mit herangezogen worden ist. Dennoch müsste im Sinne der Ausführungen im Erkenntnis VfGH G 150/10 näher dargestellt werden, warum im Fall der Grunderwerbsteuer bei Zuwendungen an Stiftungen Art und Gewicht der steuerlichen Konsequenzen ein Inkaufnehmen der mit der Heranziehung der Einheitswerte verbundenen Unschärfen zu Gunsten der damit erreichten Verwaltungsentlastung noch rechtfertigen können.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz. .. des EU-Addendums“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

Zu Art. 1 (EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz):

Allgemeines zur Umsetzung von Richtlinien:

In mehreren Paragraphen werden weitgehend wortwörtlich Richtlinienbestimmungen übernommen, die sich in ihrer Formulierung ohne nähere Unterscheidung sowohl an den ersuchenden als auch an den ersuchten Mitgliedstaat richten. Auch wenn diese Technik zT auch schon beim geltenden EG-VAHG verwendet wird, sollte im Interesse einer möglichst klaren Rechtsanwendung im EU-VAHG eindeutig und präzise geregelt werden, welche Pflichten den österreichischen Behörden beim Vollzug obliegen.

Verpflichtungen von Behörden anderer Mitgliedstaaten wären ohnehin nicht aus dem österreichischen EU-VAHG abzuleiten, sondern beruhen auf dem Recht des jeweiligen anderen Mitgliedstaates, das dort in „synchroner“ Umsetzung der Richtlinie zu erlassen ist. Es wird daher angeregt, diese Unterscheidung – je nachdem ob die österreichische Behörde als ersuchende oder ersuchte Behörde tätig wird – auch durchgängig in der Formulierung des EU-VAHG beizubehalten (und nicht nur in den §§ 8 bis 11); dies betrifft insbesondere die §§ 13 bis 15.

In diesem Sinne sollte va. bei Bestimmungen der Richtlinie, die auf das nationale Recht zurückverweisen, angegeben oder zumindest erläutert werden, welche Bestimmungen insb. der BAO anzuwenden sind (zB sollte in § 15 präziser determiniert werden, wann es österreichischen Behörden [als Behörden des ersuchten Staates] untersagt ist, Amtshilfe zu leisten, weil sie „erhebliche wirtschaftliche oder soziale Schwierigkeiten in dem ersuchten Mitgliedstaat [also: in Österreich] bewirken könnte.“ Diese Aufgabe sollte nicht den Rechtsanwendern überlassen werden.

Zur Grobgliederung:

Besteht wie beim EU-VAHG Bedarf nach nur einer Grobgliederungseinheit, so sollte in „Abschnitte“ und nicht in „Teile“ untergliedert werden (siehe LRL 111).

Zu § 1 EU-VAHG:

Beim Umsetzungshinweis auf die Richtlinie 2010/24/EU sollte der Zusatz „in der jeweils geltenden Fassung“ entfallen, da eine künftige Novellierung der EU-Richtlinie ohnehin eine Änderung des EU-VAHG erfordern dürfte, in deren Rahmen der Umsetzungshinweis aktualisiert werden sollte.

Gemäß Rz. 53 f des EU-Addendums wären unionsrechtliche Rechtsakte mit dem verkürzten Titel (Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums)

sowie einer Fundstellenangabe nach dem Muster der Rz. 55 (ABl. Nr. L 84 vom 31.3.2010_S. 1) zu zitieren.

In Abs. 3 sollte die Gliederungseinheit „Ziffer“ mit „Z“ abgekürzt werden (vgl. LRL 137).

Hauptwortphrasen wie „findet keine Anwendung“ (in Abs. 4) sollten durch Zeitwörter ersetzt werden (zB „ist nicht anzuwenden“; vgl. LRL 28).

Beim erstmaligen Zitat einer anderen Rechtsvorschrift (in Abs. 5: der Abgabenausführungsordnung) sollte die Fundstelle der Stammfassung ergänzt werden. Weiters wäre die anzuwendende Fassung klarzustellen, sofern nicht eine allgemeine „Dynamisierungsklausel“ aufgenommen wird (vgl. LRL 62: „Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden“).

Zu § 3 EU-VAHG:

Die Wendung „oder dessen bevollmächtigter Vertreter“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen, da insb. auf Grund des § 10 BMG ohnehin nicht zweifelhaft ist, dass der Bundesminister für Finanzen Aufgaben mandatsweise übertragen kann.

Es wird vorgeschlagen, in den Zitaten alle Gliederungseinheiten durchgängig abzukürzen, statt: „Artikel“ somit Art.“ (so auch an mehreren anderen Stellen im Entwurf).

Im § 3 Abs. 2 sollte die Wendung „vom zentralen Verbindungsbüro nach entsprechender Prüfung gemäß Abs. 1“ wohl umgestellt werden, da Abs. 1 keine Vorgaben für die Prüfung enthält (präziser wohl: „vom zentralen Verbindungsbüro gemäß Abs. 1 [oder einfacher unter Auflösung des Verweises: von der Bundesministerin für Finanzen] nach entsprechender Prüfung). Weiters sollte bereits im Gesetzestext näher determiniert werden, was vom Verbindungsbüro zu prüfen ist.

§ 3 Abs. 3 könnte insgesamt knapper formuliert werden (vgl. LRL 1). Insbesondere der letzte Satz sollte mit dem ersten Satz inhaltlich verbunden und stärker in Richtung einer Ermächtigung der Länder und Gemeinden, die Amtshilfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, formuliert werden (ev. in die Richtung: „Der Bund leistet auf Ersuchen eines Landes oder einer Gemeinde Amtshilfe nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes bei der Vollstreckung von Vollstreckungersuchen im Sinne der §§ ... der Landes- oder Gemeindebehörden sind an das zentrale Verbindungsbüro zu übermitteln“). Auch der Satz: „Als Vollstreckungsbehörden im Sinne des § 4 kommen hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben bei an Österreich gerichteten Ersuchen ausschließlich die

Abgabenbehörden des Bundes in Betracht“ kann wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen, weil sich schon aus § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ergibt, dass nur Abgabenbehörden des Bundes für an Österreich gerichtete Ersuchen zuständig sind. Allenfalls könnte dies in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.

Auf ein Tippversehen in § 3 Abs. 3 (Abstand zwischen „Landes-“ und „und“) wird aufmerksam gemacht.

Zu § 4 EU-VAHG

Beim erstmaligen Zitat des AVOG 2010 wäre noch die Fundstelle im BGBl. zu ergänzen.

Zu § 5 EU-VAHG

Es stellt sich die Frage, ob nicht im Abs. 1 auch auf das Amtshilfe-Durchführungsgesetz Bezug genommen werden sollte, sofern Bankdaten betroffen sind.

Allgemein wird angeregt, „imperative“ Formulierungen zu verwenden; das sog. „imperative Präsens“ der Richtlinie („teilt mit“, „veranlasst“) ist in der österreichischen Legistik eher unüblich.

Zu § 7 EU-VAHG:

Zur Formulierung: „die ersuchende und die ersuchte Behörde können vereinbaren, dass Bedienstete der ersuchenden Behörde in den Amtsräumen der ersuchten Behörde anwesend sein dürfen“ stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit bzw. dem rechtstechnischen Mittel einer solchen „Vereinbarung“. Aus dem Wortlaut des Art. 9 Abs. 2 B-VG ergibt sich, dass die Übertragung von Hoheitsrechten bzw. die Regelung der Tätigkeit fremder Organe im Unterschied zu Art. 18 Abs. 1 B-VG „durch“ und nicht „auf Grund“ ein(es) Gesetz(es) oder einen/eines Staatsvertrag(s) nach Art. 50 B-VG zu erfolgen hat. „Vereinbarungen“ mit anderen Mitgliedstaaten unterliegen in diesem Sinne einen formellen Gesetzesvorbehalt und dürfen daher nicht weiter delegiert werden. Es sollte daher wohl in die Richtung formuliert werden, dass und gegebenenfalls unter welchen näheren Voraussetzungen eine Anwesenheit ausländischer Behördenvertreter in den Amtsräumen etc. zulässig ist, und dies zumindest nicht von einer förmlichen „Vereinbarung“ abhängig gemacht werden.

In Abs. 2 hat der Verweis auf Abs. 2 zu entfallen.

Zu § 8 EU-VAHG:

Die Fundstelle des Zustellgesetzes im BGBl. (Nr. 200/1982) sollte beim erstmaligen Zitat ergänzt werden.

Weiters sollte § 8 im Sinne der obigen Ausführungen stärker in Richtung einer Anordnung an die österreichische Vollstreckungsbehörde formuliert werden, etwa in die Richtung, dass nicht zugestellt werden darf, wenn das Standardformular nicht beigefügt ist.

Zu § 9 EU-VAHG:

§ 9 erscheint etwas inkonsistent, weil das im Abs. 1 angedeutete Ermessen, ein Ersuchen um Zustellungsamtshilfe an das zentrale Verbindungsbüro eines anderen Mitgliedstaates zu stellen, durch Abs. 2 wieder auf eine gebundene Entscheidung reduziert zu werden scheint („stellt ein Ersuchen ... nur dann“). Eine sprachliche Überarbeitung des § 9 wird angeregt.

In Abs. 2 sollte geprüft werden, „unverhältnismäßige Schwierigkeiten“ näher zu determinieren oder zumindest zu erläutern.

Zu § 10 EU-VAHG:

Abs. 1 letzter Satz sollte stärker in Richtung einer Verpflichtung für österreichische Behörden formuliert werden. In ähnlicher Weise sollte in Abs. 2 angeordnet werden, dass das zentrale Verbindungsbüro die Vergleichbarkeit einer ausländischen Abgabe mit den inländischen zu prüfen hat und – falls diese verneint wird – das Ersuchen an das Finanzamt als zuständige Vollstreckungsbehörde weiterzuleiten ist, sofern dies die einzige Rechtsfolge der Fiktion der Vollstreckung von Einkommensteueransprüchen ist.

Zu Abs. 4 erscheint fraglich, ob nicht auch eine ausdrückliche Informationspflicht der Vollstreckungsbehörde an das zentrale Verbindungsbüro vorgesehen werden sollte, damit dieses die Informationspflicht gegenüber dem anderen Mitgliedstaat erfüllen kann.

Auch Abs. 6 zweiter Satz („ein solches Ersuchen ist durch die ersuchende Behörde zu begründen“) sollte in Richtung einer Pflicht der österreichischen Behörden umformuliert werden (zB dass zu überprüfen ist, ob eine Begründung der ausländische Behörden enthalten ist). Auch ist die Haftung der ausländischen Behörde (gemeint wohl gegenüber dem Steuerpflichtigen und nicht gegenüber dem Bund) wohl nicht durch österreichisches Recht anzuordnen (dies wäre wohl Sache des ausländischen Rechts, das in „synchroner“ Richtlinienumsetzung ergeht).

Zu § 11 EU-VAHG:

Mutatis mutandis zu § 10 erscheint es in § 11 Abs. 2 zweckmäßig, ausdrücklich klarstellen, dass nur gegenüber dem Steuerpflichtigen (nicht auch gegenüber einem anderen Staat) gehaftet wird. Im Übrigen wird sich diese Haftung ohnehin schon aus dem allgemeinen innerstaatlichen Recht (insbesondere dem Amtshaftungsgesetz) ergeben.

In Abs. 3 sollte geprüft werden, „unverhältnismäßige Schwierigkeiten“ näher zu determinieren oder zumindest zu erläutern. Ähnliches gilt für die Formulierung in Abs. 4, dass der Inhalt des Vollstreckungstitels im Sinne der Richtlinie dem ursprünglichen Exekutionstitel „im Wesentlichen“ entspricht.

In Abs. 4 könnte der Schachtelsatz aufgelöst werden. Dabei kann die Wendung „der die alleinige Grundlage für die im ersuchten Mitgliedstaat zu ergreifenden Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen ist“ wohl entfallen, da diese die Rechtsordnung des ausländischen Staates als ersuchter Staat anordnen müsste.

Zu § 13 EU-VAHG

Auch hier sollte eine Formulierung in Richtung bloßer Verpflichtungen und Ermächtigungen für österreichische Behörden erfolgen sowie – ähnlich wie in den §§ 8 und 9 bzw. 10 und 11 – erwogen werden, die Regelung auf jeweils zwei Paragraphen aufzuteilen, je nachdem, ob Österreich ersuchender oder ersuchter Staat ist. Im Abs. 1 sollte anstelle von „möglich“ besser ein normativer Begriff wie „zulässig“ verwendet werden.

Zu § 14 EU-VAHG

Auch an dieser Stelle sei auf die Anmerkung zu § 13 verwiesen. Insbesondere sollte im § 14 Abs. 4 für den Fall, dass Österreich ersuchender Staat ist, nicht davon gesprochen werden, dass sich die österreichische Behörde ein anderes Vorgehen „wünschen“ kann, sondern es sollten klare Verpflichtungen oder Ermächtigung samt eventueller Ermessensrichtlinien vorgesehen werden. Ähnlich sollte im Abs. 5 auch näher determiniert oder zumindest erläutert werden, wann die österreichischen Behörden etwas für notwendig erachten sollen.

Abs. 6 verwendet den Ausdruck „gehemmt oder unterbrochen“. Es sollte klarer festgelegt oder zumindest erläutert werden, wann in Österreich eine Hemmung oder Unterbrechung der Vollstreckungsmaßnahmen eintreten soll. Allgemein sollten die Erläuterungen ausführlicheren Aufschluss über die Motive geben, zB an welche Verständigungs-

verfahren gedacht ist (wohl insbesondere solche nach anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen etc.).

Zu § 15 EU-VAHG

Auch hier sollte präziser determiniert oder zumindest erläutert werden, wann es österreichischen Behörden untersagt ist, Amtshilfe zu leisten (und dazu gegebenenfalls auf genauere Bestimmungen der BAO etc. Bezug genommen werden).

Zu § 17 EU-VAHG:

Zu Abs. 3 stellt sich insbesondere die Frage, wer entscheidet, ob Schäden aus Handlungen vorliegen, die für nicht gerechtfertigt befunden werden.

Zu § 18 EU-VAHG:

Wie Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten übermittelt werden, wäre wohl vom anderen Mitgliedstaat zu regeln. Daher erscheint ein Verweis auf § 9 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 ausreichend, die die Konstellation betreffen, in denen Österreich ersuchender Staat ist.

Allenfalls könnte in Richtung einer Verhaltensanordnung der österreichischen Behörde formuliert werden, was geschehen soll, wenn ein Ersuchen eines anderen Mitgliedstaates nicht auf dem von der Richtlinie vorgesehenen Weg übermittelt wird.

Zu § 19 EU-VAHG:

Ähnlich wie zu § 7 stellt sich die Frage nach der Grundlage und dem zuständigen Organ für derartige Vereinbarungen einer bestimmten Sprache.

Zu § 20 EU-VAHG:

Auch hier sollte stärker auf die Verpflichtung der österreichischen Behörde abgestellt werden. Zu Abs. 4 („... sie dürfen ...“ „... sie teilen mit“) stellt sich die Frage, ob hier nicht die Einzahl grammatikalisch präziser wäre, da offenbar nicht ein gemeinsames Handeln der ersuchenden und der ersuchten Behörde gemeint ist.

Zu § 21 EU-VAHG

Es sollten nähere Determinanten geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen die österreichischen Behörden das CCN und die Standardformblätter für weitergehende Amtshilfe aus anderen Verträgen nützen dürfen.

Zu § 22 EU-VAHG:

Die Inkrafttretensbestimmung könnte kürzer lauten:

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Zugleich tritt das EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz (EG-VAHG), BGBl. Nr. 658/1994, außer Kraft.

Weiters sollte geprüft werden, ob eine Übergangsbestimmung für Verfahren nach dem EG-VAHG, die am 1. Jänner 2012 noch anhängig sind, für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Vollziehung erforderlich ist.

Zu Art. 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zum Einleitungssatz wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung des EStG 1988 durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2011 erfolgt ist.

Zu Art. 2 Z 1 (§ 4a EStG 1988):

Sofern – wie oben angeregt – das Erfordernis der Amtshilfe auf alle in Z 1 bis 6 genannten Einrichtungen erstreckt würde, sollte im Interesse einer einfacheren und kürzeren Formulierung diese Voraussetzung nicht in jeder einzelnen Zahl, sondern an einer Stelle zusammengefasst normiert werden; zB in die Richtung:

(3) Begünstigte Einrichtungen für die Erfüllung der in Abs. 2 Z 1 genannten Zwecke sind:

1. Universitäten, Kunsthochschulen und die Akademie der bildenden Künste, deren Fakultäten, Institute und besonderen Einrichtungen ~~sowie diesen entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;~~
2. durch Bundes- oder Landesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind ~~sowie diesen entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;~~
3. die Österreichische Akademie der Wissenschaften ~~sowie dieser entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;~~
4. juristisch unselbständige Einrichtungen von Gebietskörperschaften, die im Wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sind ~~sowie diesen entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht;~~
5. juristische Personen, an denen entweder eine oder mehrere Gebietskörperschaften oder eine oder mehrere Körperschaften im Sinne der Z 1 bis 3 zumindest mehrheitlich beteiligt sind, und die im Wesentlichen mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst sind;
6. juristische Personen, die ausschließlich mit Forschungs- oder Lehraufgaben der genannten Art für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft und damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen oder Dokumentationen befasst und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung sind;

7. den in Z 1 bis 6 genannten Einrichtungen entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht.

Zu Art. 2 Z 5 (§ 93 Abs. 6 EStG 1988):

Eine Unterteilung in Teilstriche sollte unterbleiben (hier sollten wohl Buchstaben verwendet werden), da damit in der Regel eine erschwerte Zitierbarkeit verbunden ist. Für die Verordnungsermächtigung im letzten Satz sollten nähere Determinanten vorgesehen werden.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 95 EStG 1988):

Es sollte geprüft werden, ob auch in § 95 Abs. 1 das Wort „Kapitalanlagefonds“ anzupassen wäre.

Zu Art. 2 Z 9 (§ 97 Abs. 1 EStG 1988):

Auf Teilstriche sollte zugunsten von Zahlen verzichtet werden. Die Wendung „... nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Annahmen ... [bzw. Angaben]“ erscheint etwas ungewöhnlich und sollte überarbeitet werden.

Zu Art. 2 Z 12 (§ 124b Z 206 EStG 1988):

Auf Teilstriche sollte zugunsten von Buchstaben verzichtet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes):

Es wird empfohlen, auch die Änderung durch das mit BGBl. I Nr. 79/2011 kundgemachte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Einleitungssatz zu zitieren.

Das Zitat sollte nach dem Muster lauten: „des Art. 15 der Richtlinie 2009/133/EG, ABl. Nr. L 310 vom 25.11.2009 S. 34“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Zu § 9 Abs. 8 sollte erwogen werden, den Verweis auf § 24 Abs. 4 auf die „Z 4“ einzugrenzen, da wohl nur die Anrechnung von Mindeststeuern betroffen ist.

Die Wendung „unabhängig von diesem Betriebserfordernis“ erscheint etwas redundant und könnte wohl ohne Bedeutungsverlust entfallen, wenn ohnehin ausdrücklich angeordnet wird, dass auf die Einkommensteuer, die auf Veräußerungsgewinne dieses Betriebes entfällt, eine Anrechnung vorzunehmen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987):

Die vorgeschlagene Einfügung der Z 4 sollte so formuliert werden, dass sie mit dem Einleitungsteil „Die Steuer beträgt beim Erwerb von Grundstücken:“ eine sprachlich konsistente Fortführung bildet und auch möglichst mit der bisherigen Struktur der Aufzählung harmoniert.

Die Novellierungsanordnung sollte präziser lauten: „... wird eingefügt“, da unter Anfügung an einen Paragraphen nach der legislatischen Konvention eine Anfügung am Ende des Paragraphen verstanden wird.

In legislatischer Hinsicht sollte es in der Übergangsbestimmung lauten: „... § 7 Z 4 ...“, da nur die Z 4 und nicht der gesamte § 7 geändert werden soll.

Zu Artikel 6 (Änderung des Stiftungseingangssteuergesetzes):

Es wird empfohlen, auch die Änderung durch das mit BGBl. I Nr. 18/2011 kundgemachte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes im Einleitungssatz zu zitieren.

In der Inkrafttretensvorschrift sollte es anstelle von „§ 2 Abs. 2 und § 3 ... entfallen mit ...“ im Interesse einer möglichst einheitlichen legislatischen Praxis lauten: „... treten mit ... außer Kraft [gegebenenfalls mit dem Zusatz „sie sind jedoch weiterhin auf Zuwendungen anzuwenden, für die die Steuerschuld vor dem ... entsteht.]“.

Zu Artikel 7 (Änderung der Bundesabgabenordnung):

Es sollte erwogen werden, im Interesse der leichteren Nachvollziehung der Rechtsentwicklung eine Inkrafttretensvorschrift aufzunehmen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Nach Rz. 54 f des EU-Addendums wäre der Titel des Rechtsakts der EU unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs und des Datums zu zitieren. Weiters sollte die Fundstellenangabe lauten: „ABl. Nr. L 84 vom 31.3.2010 S. 1“.

Die Wendung in § 118 Abs. 3 „oder dessen ermächtigter Vertreter“ könnte ohne Bedeutungsverlust entfallen, da (auf Grund des § 10 BMG) ohnehin nicht zweifelhaft ist, dass der Bundesminister für Finanzen Aufgaben mandatsweise übertragen kann (so bereits oben zum EU-VAHG, in dem vom „bevollmächtigten“ Vertreter die Rede ist).

Zum Vorblatt und Erläuterungen

Es wird auf das Rundschreiben BKA-603.722/0001-V/2/2011 vom 1. September 2011 mit dem Betreff „Vorbereitung eines Budgetbegleitgesetzes 2012; Vorgangsweise“ aufmerksam gemacht.

Was speziell die Erläuterungen zum EU-VAHG betrifft, so bestehen diese über weite Strecken nur in Wiederholungen des Gesetzestexts. Es sollten jedoch ausführlicher Aufschluss über die Motive und Hintergründe der vorgeschlagenen Regelung gegeben werden.

Unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfes für das EU-Vollstreckungsamtshilfegesetz“ reicht die Zitierung des Amtsblatts der EU mit „ABI.“.

Unter „Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen und Bürger/innen gem. § 14a BHG: Zu den Auswirkungen im Einkommensteuergesetz 1988:“ müsste es lauten: „Unionsrechtskonformität“. Weiter ist auf Tippversehen in den Erläuterungen zu § 5 EU-VAHG („Durchführungsverordnung“) und § 2 Z 2 Z 4 ua. („Forderungswertpapiere“) hinzuweisen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

3. Oktober 2011
Für den Bundeskanzler:
i.V. SPORRER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	i1t/KR2HArMyUu9snpVniAWfiK4VgM81ca1DNPcfvai7MrjkY62iON+5uFEQ+YBr0wM9V/yXgts2bHjROSUHcaAQxHhd7aviN/2+INMaHHkvzSBpAVG83XH9dKckcsypjF+p+11o9vj1dcR0IUlu7d9LfA+fJgTuwbrvnc5spM=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-03T11:55:40+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	